

# STATUTEN

## I Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der Mieterinnen- und Mieterverband Aargau (nachfolgend MVAG genannt) ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 Der Sitz des MVAG ist Lenzburg.
- Art. 3 Der MVAG wahrt und fördert die Interessen der Mieterinnen und Mieter im Allgemeinen und seiner Mitglieder im Besonderen.
- Art. 4 Der Verbandszweck soll erreicht werden insbesondere durch:
- Information und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Mietwesens;
  - Stellungnahmen zu allen das Bau-, Wohnungs-, Wohnqualitäts- und Mietwesen direkt und indirekt betreffenden kantonalen Gesetzen, Verordnungen und Planungsvorlagen;
  - Einsprache- und Beschwerdeführung zur Durchsetzung der Verbandsinteressen sowie das Ergreifen der entsprechenden Rechtsmittel;
  - Wahrung der Interessen der Mieterinnen und Mieter bei Wahlen und Abstimmungen;
  - Politische Aktionen wie Initiativen und Referenden und dergleichen zur Wahrung der Interessen der Mieterinnen und Mieter;
  - Gewährung von Rechtshilfe in Mietfragen;
  - Erbringen von Dienstleistungen, welche den Mitgliedern dienlich sind;
  - Zusammenarbeit mit Organisationen mit gleichgerichteten oder ähnlichen Interessen;
  - Führung einer Geschäftsstelle.
- Art. 5 Der MVAG ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
- Art. 6 Der MVAG ist eine Sektion des Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverbands (SMV) und des Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverbandes Deutschschweiz (SMV/D).

## II Mitgliedschaft

- Art. 7 Der MVAG besteht aus:
- Mieterinnen und Mietern von Wohnräumen;
  - Mieterinnen und Mietern von Geschäftsräumen;
  - Nichtmieterinnen und Nichtmietern, welche die ideellen Ziele des MVAG unterstützen.
- Art. 8 Über die Aufnahme in den MVAG entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Im Fall einer Ablehnung kann die oder der Abgewiesene innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung rekurrieren.
- Art. 9 Der jährliche Mitgliederbeitrag für die jeweiligen Mitgliederkategorien wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Höhe des jährlichen Beitrages an den Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverband (SMV) und an den Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz (SMV/D) wird die Mitgliederversammlung orientiert. Der Vorstand ist berechtigt, für Erstbeiträge eine Eintrittsgebühr zu erheben.
- Art. 10 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Beitragszahlung. Säumige Mitglieder sind ohne ausdrückliche Mahnung von den Dienstleistungsangeboten des Verbandes ausgeschlossen, bis sie den Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr entrichtet haben.
- Art. 11 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch Austrittserklärung per Ende eines Kalenderjahres;

- diese hat bis 31. Oktober zu erfolgen. Bei verspäteter Austrittserklärung ist das austretende Mitglied bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres beitragspflichtig;
  - durch Wegzug ins Ausland.
  - durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen (insbesondere Beitragspflicht und Pflicht zur Bekanntgabe der Adressdaten) nicht nachgekommen ist oder den Interessen des MVAG zuwidergehandelt hat. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innert 30 Tagen das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung offen.
- Art. 12 Verstirbt ein Mitglied, so bleiben seine Rechte für Solidarmieterinnen und Solidarmmieter und die Erbberechtigten bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres bestehen.

## III Rechnungswesen

- Art. 13 Die Rechnung des MVAG wird per 31. Dezember abgeschlossen.
- Art. 14 Für die Verbindlichkeiten des MVAG haftet das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## IV Verbandsorgane

- Art. 15 Die Organe des MVAG sind:
- die Mitgliederversammlung;
  - der Vorstand;
  - die Kontrollstelle.

### IV a Die Mitgliederversammlung

- Art. 16 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MVAG.
- Art. 17 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich im ersten Halbjahr durch schriftliche Einladung oder durch Publikation in der Verbandszeitschrift einberufen. Die Einladung oder die Publikation hat mindestens 30 Tage vorher unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Anträge der Mitglieder, welche dem Vorstand bis spätestens Ende Oktober des Vorjahres schriftlich eingereicht wurden, sind auf die Traktandenliste zu setzen. Anträge, die nicht traktandiert sind, müssen 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden. Der Entscheid über die Beschlussfassung über solche nicht traktandierten Anträge obliegt der Vereinsversammlung.
- Art. 18 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält, wenn es die Kontrollstelle beantragt oder wenn fünf Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks verlangen.
- Art. 19 Die Mitgliederversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstands geleitet; im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Vorstandes. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 20 Die Mitgliederversammlung beschliesst über die folgenden Angelegenheiten:
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
  - Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle;
  - Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichts des Vorstands und der Jahresrechnung auf Bericht und Antrag der Kontrollstelle sowie Entlassung des Vorstands;
  - Anträge des Vorstands oder der Mitglieder;

## STATUTEN

- e. Änderung der Statuten;
- f. Entscheid über Rekurse von Mitgliedern, die vom Vorstand nicht aufgenommen oder ausgeschlossen worden sind;
- g. Auflösung des MVAG.

Art. 21 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

### IV b Der Vorstand

Art. 22 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Diese werden für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

Bei den Wahlvorschlägen ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frau und Mann anzustreben.

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand Vakanzes selber besetzen.

Art. 23 Der Vorstand führt die Angelegenheiten des MVAG, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder der Kontrollstelle zugewiesen sind. In seine Kompetenz fallen insbesondere:

- a. Anstellung der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters;
- b. Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der Geschäftsstelle;
- c. Festlegung und Qualitätssicherung des Dienstleistungsangebots im Aargau;
- d. Erlass von Reglementen, Richtlinien und Tarifen;
- e. Beschluss über die vorzuschlagenden Mitglieder der Mietgerichte und Schlichtungsbehörden;
- f. Abschluss von Rahmenmietverträgen und Vereinbarungen mit Vermietern, Verwaltungen und/oder ihren Vertretungen;
- g. Grundsatzbeschlüsse über die Zusammenarbeit mit anderen Kantonalverbänden.

Art. 24 Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben delegieren. Die Delegierten sind dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden.

Art. 25 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand kann in dringlichen Geschäften Zirkularbeschlüsse auf dem Postweg oder per Mail fassen. Er fasst alle Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Art. 26 Die Präsidentin oder der Präsident kann den MVAG allein rechtsgültig vertreten. Bei Verhinderung kann sie oder er durch zwei andere Mitglieder des Vorstands vertreten werden.

### IV c Die Kontrollstelle

Art. 27 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die Kontrollstelle. Diese besteht aus mindestens zwei Personen. Sie hat zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und darüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

### V Datenschutz

Art. 28 Der Datenschutz des MVAG wird durch das «Datenschutzreglement MVD & Sektionen» geregelt. Dieses Reglement ist ein Datenbearbeitungsreglement im Sinne von Art. 21 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG; SR 235.11). Das Reglement wird in der «Datenschutzerklärung des Mieterinnen- und Mieterverbands» erläutert. (Über Änderungen am Datenschutzreglement MVD & Sektionen beschliesst die Verbandskonferenz des MVD.)

### VI Auflösung

Art. 29 Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem SMV/D übertragen. Besteht dieser nicht mehr, so fällt es einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu.

### VII Schlussbestimmungen

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 11. April 2019 genehmigt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten von 21. Februar 1986/10. März 1995/ 26. April 2012/23. April 2015. Sie treten sofort in Kraft.